

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremen

Beschluss

EINGEGANGEN

16. April 2012

Erl.....

48 III 39/11

In der Standesamtssache

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Bremen durch den Richter am Landgericht Dr. Böger am 29.03.2012 beschlossen:

hat das Amtsgericht Bremen durch den Richter am Landgericht Dr. Böger am 29.03.2012 beschlossen:

- I. Die Eintragung im Geburtenregister des Standesamts Bremen-Mitte (Registernummer G 2198/2011) ist durch Beischreibung folgenden Vermerks zu berichtigen:
 - Auf Anordnung des Amtsgerichts Bremen wird berichtigend vermerkt, dass in der Spalte Vater / Familienname der Vermerk "Identität nicht nachgewiesen" gestrichen wird.
- II. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Jan Sürig bewilligt.

Gründe:

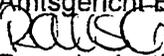
Die Anordnung erfolgt gemäß § 48 des Personenstandsgesetzes (PStG). Die Eintragung des Vermerks "Identität nicht nachgewiesen" ist unrichtig, weil die Identität des Vaters durch Vorlage seines türkischen Personalausweises nachgewiesen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Bremen binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe dieses Beschlusses einzulegen, und zwar durch Einreichung einer mit einer Unterschrift versehenen Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts.

Dr. Böger
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bremen, 15.04.2012


Rausch, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

